

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Elend**

Aufgrund der §§ 6 , 8 Nr. 2, 44 Abs. (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt ( GO LSA ) vom 05.Okttober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. (1), 2 Abs. (1) und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt ( KAG LSA ) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der **Gemeinderat der Gemeinde Elend** in seiner Sitzung am **07.02.2008** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Maßstab für die Gebührenordnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsgenehmigung.
- (2) Die Friedhofsgebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) die jährliche Nutzungsgebühr wird fällig am 01.07. eines jeden Jahres.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

#### **§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall gemäß § 13 KAG LSA in Verbindung mit §§ 222 und 227 der Abgabenordnung wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **13.05.2003 einschließlich der Änderungssatzungen** außer Kraft.

**Elend, 07.02.2008**

**Brett  
Bürgermeister  
der Gemeinde Elend**